

# Verkehrsunfall im Ausland

## Unfallregulierung bei Auslandsbeteiligung

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) –** Ferienzeit bedeutet Reisezeit, in der sich niemand mit dem Thema Verkehrsunfall beschäftigen möchte. Trotzdem gehört zu einer Reise ins Ausland mit dem Pkw auch die Frage, wie sich ein Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall richtig verhält, um zu seinem Recht zu kommen. Nur dann kann er den Urlaub unbeschwert fortsetzen, wenn es einmal „gekracht“ hat.

Grundsätzlich gilt zunächst bei Unfällen im Ausland das nationale Recht des Landes, in dem der Unfall passiert ist. Beispiel: Fährt einem deutschen Autofahrer auf einer Urlaubsreise durch Spanien ein Einheimischer ins Auto, gilt bei der Schadensregulierung spanisches Versicherungsrecht. Da die gesetzliche Mindestdeckungssumme in der Kfz-Haftpflicht in vielen Ländern geringer als in Deutschland ist, fallen die Entschädigungen niedriger aus.

Seit Januar 2003 haben sich jedoch innerhalb von Europa bei der Regulierung von Auslandsunfällen deutliche Erleichterungen für den Geschädigten ergeben. Opfer von Verkehrsunfällen können ihre Schadensersatzansprüche seither im Heimatland bei einem dort ansässigen Schadensregulierungsbeauftragten des ausländischen Haftpflichtversicherers geltend machen. Wird zum Beispiel ein deutscher Tourist mit seinem deutschen Fahrzeug in Rom in einen Unfall verwickelt, den der italienische Fahrer eines in Italien zugelassenen Fahrzeuges verschuldet hat, sind die Ansprüche des deutschen Touristen von einem Regulierungsbeauftragten der italienischen Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland zu regulieren.



Der Zentralruf der Autoversicherer benennt anhand des ausländischen Kennzeichens den Versicherer und dessen Regulierungsbeauftragten in



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

Deutschland. Die Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg übernimmt die Funktion einer Entschädigungsstelle, die in die Regulierung eintritt, wenn ein Repräsentant nicht benannt oder die Regulierung über bestimmte Fristen hinaus verzögert wird.

Im Fall des Scheiterns der außergerichtlichen Regulierung kann nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom Geschädigten eine Klage gegen den Versicherer an seinem Wohnort erhoben werden, wenn sich der Unfall im EU-Ausland ereignet hat.

ter muss der Geschädigte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und der Versicherer im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates ansässig sein. Falls 2 deutsche Touristen mit ihren in Deutschland versicherten Fahrzeugen im EU-Ausland zusammenstoßen, kann der Geschädigte an seinem Wohnort in Deutschland klagen, wobei dann sogar deutsches Recht Anwendung findet.

Autofahrer, die in Deutschland einen Unfall mit Beteiligung eines ausländischen Fahrzeuges haben, müssen sich an das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. wenden, das den zuständigen Schadensregulierer in Deutschland benennt. Es ist bei solchen Unfällen unbedingt ratsam, sich die grüne Versicherungskarte vom Fahrer des ausländischen Fahrzeuges zeigen zu lassen und sich die ausländische Versicherung zu notieren. Dabei sollte der Geschädigte darauf achten, ob das Kennzeichen in den Versicherungspapieren mit dem am Fahrzeug übereinstimmt. Bei einem Unfall mit einem Anhänger muss sowohl die Versicherung des Zugfahrzeuges als auch des Anhängers notiert werden.

Bei Unfällen im Ausland oder mit einem ausländischen Fahrzeug in Deutschland empfiehlt es sich, einen auf Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt mit der Regulierung des Schadens zu beauftragen. Bei Unfällen in Deutschland werden die Rechtsanwaltsgebühren bei einem unverschuldeten Unfall von der gegnerischen Haftpflichtversicherung gezahlt. Bei Unfällen im Ausland besteht möglicherweise kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten, es sei denn, es besteht eine Verkehrsrechtsschutzversicherung.